

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2020

1307. Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (Konsultation)

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Konsultation betreffend Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) eingeladen.

Aufgrund der erneut angestiegenen Zahl bestätigter Covid-19-Fälle im Herbst 2020 haben Bund und Kantone die Massnahmen zur Eindämmung des Virus verschärft. Um die Auswirkungen der verstärkten behördlichen Massnahmen von Bund und Kantonen für Unternehmen und Arbeitnehmende ab Herbst abzufedern, sollen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erneut gezielt erweitert werden. Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt und es ist auch 2021 mit einer relativ hohen Zahl an Betrieben in Kurzarbeit zu rechnen.

Der Bundesrat hat dem Parlament eine Botschaft mit Erweiterungen und Präzisierungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) überwiesen. Darin enthalten sind Ergänzungen von Art. 17 Covid-19-Gesetz, wonach der Bundesrat zusätzlich folgende vom Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) abweichende Bestimmungen erlassen kann:

- Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, in denen der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wird (Bst. b);
- Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen in einem Lehrverhältnis (Bst. f);
- vollständige Aufhebung der Karenzzeit beim Bezug von KAE (Bst. g).

Der Bundesrat beabsichtigt unter Vorbehalt der Verabschiedung und Inkraftsetzung der beantragten Änderungen des Covid-19-Gesetzes, seine erweiterten Kompetenzen insbesondere mit folgenden Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung umzusetzen:

- Aufhebung der Karenzzeit zum Bezug der KAE bis 31. März 2021, rückwirkend per 1. September 2020 (Art. 3);
- Einräumung des Anspruchs auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende bis 30. Juni 2021 (Art. 4);
- Nichtberücksichtigung der Arbeitsausfälle von über 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit in Abrechnungsperioden zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 mit Rückwirkung auf 1. September 2020 (Art. 8g).

Mit der Aufhebung der Karenzzeit sollen Unternehmen angesichts der einschränkenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 (2. Welle) vom zurzeit gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von einem Tag pro Abrechnungsperiode vollständig befreit werden. Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende, die nach Art. 33 Abs. 1 Bst. e AVIG keinen Anspruch auf KAE haben, sind zurzeit besonders gefährdet, ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Für Arbeitnehmende mit befristetem Arbeitseinsatz sollen Betriebe einen Anspruch auf KAE geltend machen können. Damit wird für die Betriebe Planungssicherheit geschaffen, wodurch auch saisonale, befristete Arbeitsplätze erhalten bleiben. Aus Sicht des Bundesrates ist es wichtig, dass die Ausbildung für Lernende nahtlos gewährleistet ist. Um die Betriebe bei der Erfüllung dieses Ziels zu unterstützen, will der Bundesrat für Lernende in Betrieben, die aufgrund einer behördlichen Anordnung schliessen mussten, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf KAE gewähren. Als weitere Massnahme sollen Arbeitsausfälle, die 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten, den Bezug von KAE nicht beschränken. Die Grenze von vier Abrechnungsperioden, während deren der Arbeitsausfall von 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschritten werden darf, stellte in der ausserordentlichen Lage im Frühjahr 2020 eine finanzielle Bedrohung für Betriebe dar, da für die meisten Betriebe während dieser Zeit mit einer Überschreitung dieser Grenze gerechnet werden musste. Entsprechend wurde diese Beschränkung für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 aufgehoben. Die erneute Aufhebung der Beschränkung soll rückwirkend von 1. September 2020 bis 31. März 2021 wieder eingeführt werden und damit insgesamt den Zeitraum von 1. März 2020 bis 31. März 2021 umfassen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an jessica.thum@seco.admin.ch, sophie.ammann@seco.admin.ch, laila.wagner@seco.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Konsultation zur Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Sie zielen alle darauf ab, die Auswirkungen der verstärkten behördlichen Massnahmen des Bundes und der Kantone für Unternehmen und Arbeitnehmende zu verringern.

Allerdings sind einige Änderungen mit einem erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsstellen verbunden. So sind an die Einräumung von Kurzarbeitsentschädigung für Lernende verschiedene durch die Vollzugsstellen nicht leicht überprüfbare Anspruchsvoraussetzungen geknüpft. Wir erwarten daher, dass die in Ziff. 5 des erläuternden Berichts in Aussicht gestellte Unterstützung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft mit Inkrafttreten der Verordnungsänderung frühzeitig gewährleistet ist.

Die vollständige Aufhebung der Karenzfrist pro Abrechnungsperiode ist eine sinnvolle und begrüssenswerte Massnahme zur Entlastung der Unternehmen. Die rückwirkende Aufhebung per 1. September 2020 lehnen wir jedoch ab. Sie verursacht im Vergleich zum beabsichtigten Nutzen einen überproportionalen Aufwand für die Vollzugsstellen. Hingegen haben wir gegen die rückwirkende Anwendung der Nichtberücksichtigung der Arbeitsausfälle von über 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit per 1. September 2020 nichts einzuwenden.

Kontaktperson für Rückfragen: Hans Knöpfel, Bereichsleiter ALV/ALK, Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (hans.knoepfel@vd.zh.ch; Tel. 043 259 26 35 / 079 401 36 46).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli